## Scheidungsvereinbarung (mit Kind)

Elterliche Sorge, Betreuung	•
Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder s	seien unter der gemeinsamen
terlichen Sorge der Parteien zu belassen.	
Es sei vorzumerken, dass die Kinder ihren de	erzeitigen Wohnsitz bei der /b
	Gesuchsteller) haben. Die Pai
en nehmen zur Kenntnis, dass sich Änderung	
der nach Art. 301a ZGB richten	
Die/der(Gesuchstelleri	in oder Gesuchsteller) überni
die Betreuung der Kinder wie folgt:	
In der übrigen Zeit betreut der/die	(Goguehatallar ada o

oder

1.1.	Die elterliche Sorge über die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder sei		
	der/dem(Gesuchstellerin oder Gesuchsteller) zuzute	ilen.	
1.2.	Der/die(Gesuchsteller oder Gesuchstellerin) sei	zu	
	berechtigen, die Kinder jeweils am 1. und 3. Wochenende eines jeden Mor	าats	
	zu sich auf Besuch und sie jährlich während Wochen zu sich oder mi	t	
	sich in die Ferien zu nehmen.		
2.	Kinderkosten, Erziehungsgutschriften		
2.1. Der/die(Gesuchsteller oder Gesuchstellerin) sei z			
	ten, der/dem(Gesuchstellerin oder Gesuchsteller) an die		
	Kosten des Unterhaltes der Kinder monatliche, jeweils zum Voraus zahlba		
	Beiträge von Fr pro Kind, zuzüglich allfällige gesetzliche od	er	
	vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen, zu entrichten. Diese Beiträg		
	seien ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur Mündigkeit zu leisten, i	n	
	Falle einer Lehre oder ähnlichen Ausbildung seien die Beiträge bis zu dere	n	
	Abschluss, längstens jedoch bis zum Eintritt eines jeden Kindes in die volle	)	
	Erwerbstätigkeit zu zahlen.		
	Die Parteien übernehmen zudem die während der Betreuung der Kinder ar	ıfal-	
	lenden Kosten (wie Verpflegung, Ausflüge) selber. Ausserordentliche Koste	∍n	
	(wie Zahnarztkosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen etc.)		
	übernehmen die Gesuchsteller je zur Hälfte / übernimmt der/die		
	(Gesuchsteller oder Gesuchstellerin) alleine.		
2.2.	Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten s	ei-	
	en ausschliesslich der/dem(Gesuchstellerin oder Gesuch		
	steller) anzurechnen. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskasse	en	
	über diese Regelung informieren.		
	oder		

Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten seien den Gesuchstellern je zur Hälfte anzurechnen.

J.	Nachenencher Unternalt	
3.1.	Der/die(Gesuchsteller oder Gesuchstellerin) sei z	:u
	verpflichten, der/dem (Gesuchstellerin oder Gesuchstel	
	eine monatliche, jeweils zum Voraus zahlbare Unterhaltsrente im Sinne vo	
	Art. 125 ZGB in folgender Höhe zu bezahlen:	
	- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils Frbis	
	- (eventuell) danach Fr, bis,	
	längstens jedoch bis zu einer allfälligen Wiederverheiratung der/des	
	(Gesuchstellerin oder Gesuchsteller).	
	이 아이는 그는 그림을 통하실 통하실 하실 하는 것이다. 그는	
	oder State of the	•
	Der Verzicht der Parteien auf eine persönliche Rente im Sinne von Art. 12	5
	ZGB sei gerichtlich zu genehmigen.	
	oder	
	Es sei festzustellen, dass beide Parteien aufgrund ihrer finanziellen Verhä	lt-
	nisse nicht in der Lage sind, eine Rente nach Art. 125 ZGB zu leisten.	
3.2.	(Eventuell) Lebt die/der (Gesuchstellerin oder Gesuchs	stel
	ler) während mehr als 12 Monaten mit demselben Partner im Konkubinat,	sc
	soll die Rentenzahlungspflicht des/der (Gesuchsteller	s
	oder Gesuchstellerin) ab dem 13. Monat für so lange ruhen, als das Konk nat andauert.	ub

## 4. Grundlagen der Unterhaltsberechnung, Indexierung

4.1.	Dieser Konvention liegen folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zu		
	Grunde (Zusammenstellung Bedarf siehe eigenes Beiblatt):		
	- Erwerbseinkommen Gesuchsteller: monatlich Fr netto, zuzüglich 13. Monatslohn, zuzüglich Kinderzulagen		
•	- Erwerbseinkommen Gesuchstellerin: monatlich Fr netto, zu-		
	züglich 13. Monatslohn, zuzüglich Kinderzulagen Eventuell:		
	- Zur Deckung des gebührenden Unterhalts der/des (Ge-		
	suchstellerin oder Gesuchsteller) fehlender Betrag (gemäss Art. 129 Abs. 3		
	ZGB und Art. 282 Abs. 1 lit.c ZPO): monatlich Fr		
4.2.	Die Beiträge gemäss Ziffer 2.1. und die Rente gemäss Ziffer 3.1. seien ge-		
	richtsüblich zu indexieren.		
5.	Vorsorgeausgleich		
	Die während der Dauer der Ehe der Parteien erworbenen Guthaben der beruf-		
	lichen Vorsorge seien je gegenseitig hälftig zu teilen.		
	oder		
-	Der Verzicht der Parteien auf einen Ausgleich der Guthaben der beruflichen		
	Vorsorge im Sinne von Art. 22 FZG (während der Ehe angespartes Guthaben)		
	sei gerichtlich zu genehmigen (nur in Ausnahmefällen zulässig).		
6.	Güterrecht		
	Es sei vorzumerken und gerichtlich zu genehmigen, dass die Parteien in güterrechtlicher Hinsicht bereits vollständig auseinandergesetzt sind, so dass jede Partei zu Eigentum behält, was sie derzeit besitzt bzw. was auf ihren Namen lautet, und gegenseitig keine weiteren Ansprüche mehr bestehen.		
	Batter, and gegeneous Keine weiteren Anspruche mehr bestellen.		

oder

•	
·. ·	
: 1	1.3%
:	1, 1, 1
	eggis (f.
100	
10	
	i i sa ji sa
	i wasan

Diese Vereinbarung der Parteien über die güterrechtliche Auseinandersetzung sei gerichtlich zu genehmigen. Es sei festzustellen, dass die Parteien nach Vollzug dieser Vereinbarung güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt sind und gegenseitig keine weiteren Ansprüche mehr zu stellen haben.

## 7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

7.1. Die Kosten des Verfahrens seien den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen.

Der Gesuchsteller:

(Ort) \_\_\_\_\_, den

Die Gesuchstellerin: